



Überlassungsvereinbarung

Zwischen der

Spvgg. Kickers 1916 e.V.
- Der Vorstand -
Bertramswiese 3
Frankfurt am Main

(im Folgenden: **Der Verein**)

und

Herrn Frau

wohnhaft:

ausgewiesen durch

Bundespersonalausweis Reisepass

mit der Nummer: _____

(im Folgenden: **Der Interessent**)

wird folgende Überlassungsvereinbarung geschlossen:

§ 1

(1) Der Verein überlässt die Räumlichkeiten nebst Inventar an der Bertramswiese 3, Frankfurt am Main, bestehend aus einem Gastraum samt Tresen, Theken- und Schankbereich, einer Herrentoilette, einer Damentoilette

und einer Küche

samt angeschlossener Wasser- und Stromversorgung an den Interessenten in der Zeit von _____ 2015 _____ Uhr bis _____ 2015 _____ Uhr.

Die Übergabe der Räumlichkeiten erfolgt durch Aushändigung der Schlüssel bis spätestens _____ 2015 _____ Uhr.

(2) Die Übergabe erfolgt zur eigenen Nutzung durch den Interessenten.



§ 2

- (1) Für die Überlassung der Räumlichkeiten in dem unter § 1 (1) genanntem Umfang zahlt der Interessent dem Verein eine Pauschale von _____ EUR brutto. Zudem hat der Interessent eine Kautions in Höhe von _____ EUR zu zahlen.
- (2) Pauschale und Kautions sind bei Übergabe der Räumlichkeiten jeweils in bar fällig.
- (3) Werden Pauschale oder Kautions bei Fälligkeit nicht oder nur teilweise gezahlt, besteht kein Anspruch auf Übergabe der Räumlichkeiten. Kommt es infolge von Nichtzahlung oder unvollständiger oder verspäteter Zahlung von Pauschale oder Kautions nicht zur Überlassung der Räumlichkeiten an den Interessenten, haftet dieser dem Verein für den entstandenen und entstehenden Schaden.

§ 3

- (1) Der Interessent ist dafür verantwortlich, dass die Nutzung nicht zu gesetzeswidrigen oder sittenwidrigen Zwecken erfolgt und während der Überlassung keine gesetzes- oder sittenwidrigen Handlungen in den Räumlichkeiten des Vereins vorgenommen werden. Der Interessent stellt den Verein für etwa aus einer solchen Nutzung entstehende Ansprüche Dritter unwiderruflich frei.
- (2) Der Interessent übernimmt die Räumlichkeiten wie besehen. Es ist an ihm, auf eine gemeinsame Besichtigung der Räumlichkeiten vor Übergabe hinzuwirken. Nachträgliche Mängelrügen des Interessenten sind ausgeschlossen, soweit der Mangel bei ordnungsgemäßer Besichtigung durch einen sorgfältigen Interessenten erkennbar gewesen wäre. Auf Verlangen des Interessenten wird bei Übergabe der Räumlichkeiten vor Überlassung ein gemeinsames Übergabeprotokoll über den Zustand der Räumlichkeiten nebst Inventar bei Übergabe gefertigt. Verlangt der Interessent dieses nicht und entsteht nach Rückgabe der Räumlichkeiten Streit darüber, ob ein Schaden bereits bei Übergabe der Räumlichkeiten vorhanden war oder während der Überlassung eingetreten ist, ist es an dem Interessenten, zu beweisen, dass der Schaden schon bei Übergabe vorhanden war.
- (3) Der Interessent hat sämtliche Räumlichkeiten nach Ablauf der Überlassungszeit samt Schlüssel dem Verein besenrein und in ordnungsgemäßem Zustand wieder zu übergeben.

§ 4

- (1) Der Interessent hat Anspruch auf Rückzahlung der Kautions nur dann, wenn eine gemeinsame Begehung zwischen den Parteien dieses Überlassungsvertrages nach Ablauf



der Überlassungszeit ergibt, dass während der Dauer der Überlassung keine Schäden am Eigentum des Vereins eingetreten sind und der Interessent all seinen vertraglichen Pflichten nachgekommen ist.

(2) Für sämtliche während der Überlassung eingetretene Schäden, auf die der Verein keinen Einfluss hatte, schuldet der Interessent dem Verein Schadensersatz, gleich, ob die Beschädigung durch den Interessenten selbst oder Dritte entstanden ist, die der Interessent in den Räumen geduldet hat oder von deren Anwesenheit in den Räumen er bei gebotener Sorgfalt hätte Kenntnis haben können.

§ 5

Bestandteil dieser Vereinbarung ist die auf der Website des Vereins veröffentlichte „Haus- und Benutzungsordnung“. Der Interessent erklärt, dass er – erstens – diese „Haus- und Benutzungsordnung“ zur Kenntnis genommen hat und ihm – zweitens – bekannt ist, dass diese Vertragsbestandteil dieser Überlassungsvereinbarung ist. Der Interessent verpflichtet sich auch an dieser Stelle, die in der Haus- und Benutzungsordnung aufgestellten Regeln bei Meidung von Schadensersatz und sofortigen Zutrittsverboten einzuhalten.

§ 6

Als für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag zuständiges Gericht wird – ungeachtet der Art der Ansprüche und ungeachtet der Anspruchshöhe – das Amtsgericht Frankfurt am Main (Innenstadt) bestimmt.

Frankfurt am Main, den _____ 2015

Für den Vorstand des Vereins

Der Interessent

Erziehungsberechtigter 1 des Interessenten

Erziehungsberechtigter 2 des Interessenten